

Repaired Document Bleed Through
 Plastic Covered Document Soiled Document

XV. Bezirk.

Allee, von der Holsten- bis zur Hamburgerstraße, Gimsbüttelstraße, Georgstraße, Volkst. Gimsbüttel, Hamburgerstraße, Holstenstraße, v. d. Nordreihe bis z. Diebstich,

Heinrichstraße, Nagel's Allee, Nordreihe, Celder's Allee, Parallelstraße, Paulinen-Allee, Wöglers Allee.

15. Bezirks-Vorsteher:
P. Schmidt, Zimmermeister, Allee 33.

Armen-Pfleger:
C. F. W. Dürr, Gewürzwaarenhändl., Hamburgerst. 5
C. A. W. A. Grosner, Leinwäber, Holstenst. 212
C. H. F. Hamann, Handeldgärtner, H. Gärtnerst. 67
J. H. Kording, Detailist, Schulterblatt 1
C. G. Brückner, Eisengießer, H. Gärtnerst. 111
F. C. Bargmann, Weinhändler, Wöglers Allee 16

C. Kohrs, Pharmaceut, Holstenst. 100
A. Halbfass, Grobbäcker, Holstenst. 133

Pfleger für die Kinder:

J. J. C. Albers, Gierführerbaas, gr. Elbst. 99
J. G. L. Freje, Uhrmacher, Königl. 107
F. W. F. Flashoff, Malermeister, Königl. 279
Gust. Dübbern, Kaufmann, Vehnst. 20
Joh. Stehr, Segelmacherbaas, gr. Elbst. 127a
C. P. C. West, Wollengarnhändler, Königl. 10
P. H. L. Kreuzfeldt, Detailist, gr. Rosenst. 8d
W. F. A. Peed, Zimmermeister, Steinst. 82
G. F. Hoerter, Tapezier, Königl. 116
J. C. F. Timm, Zimmermeister, Marktst. 49
J. C. Hamel, Lichtfabrikant, gr. Freiheit 63
G. Ademann, Butter-Commissionär, Weichert. 29
Herrn. Koch, Leinenhändler, Marktst. 21
A. Menzel, Buchhändler, Königl. 131
G. Möller, Detailist, Königl. 2
Joh. C. Köpcke, Gierführerbaas, gr. Fischeert. 62

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das **Altonaische Adreßbuch** erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Herr Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Herr Herrmann, die nothwendigsten Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungsveränderungen möglichst schriftlich denselben zukommen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1869 geschieht in den Monaten August, September und October, und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den Alton. Nachrichten angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Agestellten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Umgehende einen Adreß-Zettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Mitte October an das Verlags-Comtoir, Breitestraße 76, ausgefüllt portofrei zurückzuenden ist. Geht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßerverzeichniß, sondern vorne und im Gewerberegister vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angebliche Unrichtigkeiten den Herausgebern zur Last gelegt worden, so trägt fortan jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verspäteten Adressen“ ist zu empfehlen.

Es ist das Streben der Verleger dahin gerichtet, das Adreßbuch zu einem vollständigen Jahrbuch zu stempeln, das dem Fremden einen Totalüberblick über Altona's erfreulich machenden socialen Zustände zu geben vermag und das auch in dieser Hinsicht für spätere Geschlechter steigendes Interesse gewinnen möchte. Die Verleger jagen daher denjenigen Herren, die sie bisher unterläßen, ihren verbindlichsten Dank und bitten alle Freunde der Vaterstadt, auch fernertun dieses gemeinnützige Wirken zu fördern.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 24 Sgr., gebunden in Pappe 27 Sgr., in Callico 28 1/2 Sgr. Das Hamburgische mit dem Altonaer zusammen kostet in Callico 2 fl 15 Sgr., in Leinen 2 fl 18 Sgr., ungebunden ohne Altonaer 1 fl 12 Sgr. Stets an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr Breitestraße 76 zu haben.

Vorschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts u. die Entlassung aus dem Bürgerverbände.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission, die jeden Freitag Abend 7 Uhr auf dem Rathhause verlammet ist, zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und die Bürgerrechtsgebühr zu deponiren.

Inländer, Unterthanen eines norddeutschen Bundesstaates, haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels, sei es durch ein Wanderbuch, Dienstbuch oder polizeiliches Führungsattest, so wie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbständig zu ernähren im Stande sind und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderswo in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Die Seebienpflichtigen haben außerdem ihr See-Enrolirungs-Patent zu produciren. — Hochdeutsche Israeliten haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde sind.

Ausländer wefens, nach der Werden die Bürgerrechtsgebühren, die Meldung gemacht. Erfolg ihrer nächsten vorgängiger Ab eingetragten, vor zwischen Untertha Wer aus d zugeben und fol keine Proceffe w stande sei; auß Hamburgischen 2 Tagen keine Ei ertheilt die Bürg

Zur Erlaub für Anlä keine Armenunte Eltern; für Au: Die Braut hat

- a) Bei Aufnahme
- b) Bei Aufnahme
- a) Bei Uebertra für je 400
- b) Bei Uebersrei

Diese sind i im Juli, August im October, Not Laut Minist Commission gene

- a) Bei Taxation

Anmerkung. Fi hi b) Bei Taxation Werth 24 Sgr. Tax

1. Begutachtung
2. Erste Kesseln
3. Besichtigung
4. Jede Besichti
5. Jede Kesseln für Kessel, die n Ist in Folg gilt für jede Wi Jede Kesseln länger, so wird

Die Stemp Herzogthümern Abgabe, theils n männlichen Verk diesem Orte nich Die Berord die außershalb 2 Wechsel unterlie zahlbar gemacht in Umlauf kom wichtige Bedeutu Abstempelung be der ausländische

Repaired
Document

Bleed Through

Plastic Covered Document

Soiled Document

Hinsichtlich der letzteren ist zu bemerken, daß dieselbe durch Aufkleben der entsprechenden Marke auf die Rückseite des Wechsels vor dem Indossament in der Weise bewirkt wird, daß der Inhaber die Anfangsbuchstaben seiner Firma oder seines Namens nebst Ort und Datum auf die Marke legt.

Der Stempelsteuer unterworfen sind alle Wechsel und Anweisungen von 50 M an, ausgenommen wenn solche am selbigen oder an dem auf den Tag der Ausstellung folgenden Tag fällig sind.

Der Stempel steigt, von der ersten Stufe 50 — 400 M angefangen, immer um volle 5 S . je 400 M und ergibt sich die Höhe der jedesmaligen Steuer namentlich mit Rücksicht auf die zu einem festbestimmten Course angenommenen fremden Valuten aus einer in allen Buchhandlungen sich vorfindenden Tabelle.

Hinsichtlich der Frage, wann der Stempel Pflicht genügt werden muß, treten mehrfache Unterscheidungen ein. Inländische Wechsel sind sofort nach der Ausstellung der Stempelung zu unterzeichnen, während bei ausländischen Wechseln die Stempelpflicht erst eintritt bei deren Eingang in die preussischen Staaten, und zwar ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden zwischen gezogenen und Solawechseln einerseits und Wechseln an eigene Ordre.

Da die letzteren, so lange nicht der Aussteller durch sein Giro den Eigentümer des Wechsels bezieht, die Function wirklicher Wechsel nicht besitzen, so erscheint es unbedenklich die Stempelung der Wechsel an eigene Ordre auch nach erfolgtem Giro zu bewirken und ebenso muß der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre als befügt erachtet werden, den Wechsel ungestempelt dem Bezogenen zum Accept vorzulegen.

Andererseits würde es aber eine Contravention, die beiläufig bemerkt, für jeden Contravenienten die Strafe des 25-fachen Stempelbetrages nach sich zieht, involviren, wenn der mit dem Giro versehene Wechsel an eigene Ordre ungestempelt acceptirt oder ein mit dem Accept versehener Wechsel an eigene Ordre ungestempelt girirt würde.

Hieraus ergibt sich aber, daß eine solche Vergünstigung unter Umständen von übeln Folgen begleitet sein kann; würde z. B. in dem erwähnten Falle der Acceptant des an eigene Ordre des Ausstellers gezogenen Wechsels diesen, wie es ihm frei steht, ungestempelt acceptiren, der Aussteller denselben aber ungestempelt weiter giriren, so würde im Falle der Entdeckung der ungeschuldigen Acceptant gleich dem schuldigen Aussteller und dessen Nachmännern der Stempelstrafe verfallen.

Da nun aber die Wechsel regelmäßig in mehreren Exemplaren ausgestellt zu werden pflegen, der Stempelsteuer aber nur einmal genügt zu werden braucht, so fragt sich, auf welchem der mehreren Exemplare der Stempel zu entrichten ist.

Es entscheidet sich aber diese Frage unter Anwendung des Grundsatzes, daß der Stempel den Umlauf besteuert, so daß also von den mehreren Exemplaren dasjenige stempelpflichtig ist, welches zum Umlauf bestimmt ist. Wenn daher, wie bei uns üblich, die Prima zum Accept versandt wird, so unterliegt die Secunda, wenn diese zum Giro bestimmt ist, dem Stempel, ebenso unterliegen aber auch klose Copien, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums benutzt werden, der Besteuerung.

Wenn häufig auf einem der Exemplare die Bemerkung beigefügt ist „nur zum Accept bestimmt“, so wird der Bezogene den Wechsel daher ungestempelt acceptiren können, vorausgesetzt, daß dieser vom Aussteller herrührende Weisung wirklich nachgelebt wird, da andernfalls auch für den ungeschuldigen Acceptanten die Stempelstrafe nichtsbewertweniger verwickelt ist.

Der vorsichtige Geschäftsmann wird daher auch in einem solchen Fall gut thun, die Rückseite des Wechsels zu durchstreichen, ehe er denselben, mit seinem Accept versehen, aushändigt.

Schließlich erübrigt nur noch der Convention zwischen Preußen und Hamburg vom 8. September 1867 zu gedenken, wonach die von einem Orte außerhalb des Gebietes der preussischen Monarchie und der freien und Hansestadt Hamburg in Banco auf Altona gezogenen Wechsel und Assignationen, welche in Hamburg domicilirt oder dabelst zahlbar sind und nach der Stempelverordnung daher sowohl dem preussischen als dem Hamburgischen Stempel unterworfen sein würden, nur einer von beiden Stempelabgaben und zwar derjenigen unterliegen sollen, hinsichtlich deren der Zeitpunkt, in welchem die Abgabe nach den betreffenden Gesetzen zu entrichten wäre, zuerst eintritt.

Nach dieser Convention sind also Wechsel dieser Art, von welchen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung entweder der preussische oder Hamburgische Stempel rechtzeitig entrichtet ist, so anzusehen, als ob auch die gelegliche Verpflichtung zur Entrichtung der zweiten Stempelabgabe erfüllt wäre.

Der Artikel 2 der gedachten Convention bestimmt dann endlich, daß die statt der Barzahlung dienenden Platz-Anweisungen, welche von der einen Nachbarstadt auf die andere ausgestellt werden, insofern sie ohne Accept bleiben und auf Sicht zahlbar sind, weder dem preussischen noch dem Hamburgischen Wechselstempel unterliegen sollen.

Diese noch in zwölfter Stunde zu Stande gebrachte Convention, die eine ungebührliche Mehrbelastung der Altonaischen Valuta verhindern soll, zeigt, wie häufige Zweifelsfälle darthun, in ihrer Fassung deutliche Spuren ihrer summarischen Entstehungsweise. Auch die von der Hamburgischen Finanz-Deputation s. B. erlassene declaratorische Verfügung ist nicht durchweg geeignet, vorkommenden Falls über die Zweifel hinwegzuhelfen, weil dieselbe auf die Hamburger Stempelverordnung basirt ist, und zwischen dieser und der preussischen Stempelverordnung wesentliche Unterschiede in Betreff des Zeitpunkts, wann die Abgabe fällig wird, bestehen.

Außerdem ist in dieser Convention das Verhältnis derjenigen Valuten ganz unberücksichtigt geblieben, die wie z. B. die englische und russische herkömmlicherweise ausschließlich in Banco regulirt werden.

Wenn in der Convention dieser verstedten Bancovaluta auch keine Erwähnung geschieht, so ist nach allen Regeln einer vernünftigen Interpretation nicht zu bezweifeln, daß auch diese Valuten den gleichen Vergünstigung haben theilhaftig gemacht werden sollen, wie die direct in Hamburger Banco lautenden Tratten.

Dienst-Nachweisungs-Comtoire dürfen laut Oberpräsidial-Befanntmachung vom 13. Juni 1863 (vgl. Alton. Nachr. Nr. 139) von Jedermann, nach vorhergegangener Anzeige auf dem Polizeiamt, etablirt werden. Jedes derartige Comtoir ist aber gesetzlich verpflichtet, in einem besonders deshalb zu haltenden Buche genaues Register über die sich meldenden, arbeitssuchenden Personen (deren Name, Geburtsort und Gewerbe) unter Beifügung des Meldungsstages, zu führen und bei Vermietungen auf Hamburger Gebiet nach dortiger Befindeordnung zu verfahren. (s. S. 164.)

Diensthüder.
pflichtet, bei jedem
amt vorzugeigen,
den Namen der neu
derselben Brücke, f

Dro

In der Stadt für e
für eine halbe S
für eine ganze S
für 1 1/2 Stunden
Außerhalb der Sta
für eine ganze S
für 1 1/2 Stunden
für zwei oder u
innerhalb wie
Stunde
für eine halbe St
Stunden
Bei dem Fahr
Zeit unter
halbe Stun
und unter
Stunde zu l

Nach Hamburg:
von Altona östl. b
wechl. von der
von Rainville . .
" Ottenjen . . .
" der Altonaer
" dem " . . .
" dem " . . .
" Heinrichst., let
Nach St. Georg und
von Altona östl. b
wechl. von der
von dem Altonaer
" Rainville . .
" Ottenjen . . .
" der Altonaer
Nach St. Pauli und
Dampff
von Altona, dem
ville
von Ottenjen . . .
Für jede Perso
Tage für jeden Kof
u. dgl. Reisegepäck l
Abends und von 5
in der Nacht das
Fahrt außerhalb de
Rückkehr der Droß
pflichtet, auf Verlan
dahin gebrachten
sind. Für solche
die volle Tage erleg
Person 3 S . mehr
denen Hotels an, so
im Königl. Polizeia

Zollentföh
Von der neuen Anfa
nach den Schlangel
" der Dampff
anstalt, fi
für jede
" dem Strom l
für eine
für jede
" dem Fährhau
Person . . .
für jede

Dienstbücher. Alle Dienstboten sind, bei Vermeidung einer Brüche bis zu 1 *sp.* 15 *sp.*, verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt, ihr Dienstbuch im Polizeiamt vorzuzeigen, welches dasselbe gegen eine Gebühr von 3 *sp.* mit „Productiv“ zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften bei Vermeidung derselben Brüche, für die Befolgung dieser Vorschriften abseiten der Dienstboten verantwortlich. (Oberpräsidial-Befanntmachung vom 14. März 1845.)

Droschken-Taxe, Altonaer. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

In der Stadt für einen Weg		Nach dem Grasbrook und dem Landungsplatze der Dampfschiffe:	
für eine halbe Stunde	7 1/2	von Altona, d. Eisenbahnhofo u. Rainville	18
für eine ganze Stunde	12	von Ottenen	21
für 1 1/2 Stunden	18	Nach Bahrenfeld	15
Außerhalb der Stadt:		„ Barmbeck	27
für eine ganze Stunde	15	„ Billwärder an der Bille bis zur Billwärderhude	1 9
für 1 1/2 Stunden	21	„ Billwärder an der Bille bis Heckfathen	1 27
für zwei oder mehrere Stunden, sowohl innerhalb wie außerhalb der Stadt, die Stunde	12	„ Billwärder Neuendeich	21
für eine halbe Stunde über zwei u. mehrere Stunden	6	„ Blankesele	1
Bei dem Fahren nach Stunden ist die Zeit unter einer halben Stunde als halbe Stunde, und über eine halbe und unter einer Stunde als volle Stunde zu berechnen.		„ Borstel	1
		„ dem botanischen u. zoologischen Garten	12
		„ Eidelstedt	24
		„ Eimsbüttel	12
		„ Eppendorf	24
		„ Klein-Flottbek und Teufelsbrücke	18
		„ dem Grindel, der Grindelallee bis zum Grindelhof	12
		„ weiter bis zum Schlump	13 1/2
		„ Hamm	24
		„ dem Hammerbaum	21
		„ Hammerdeich	24
		„ der Höhenluft	18
		„ Horn	27
		„ der Kuhmühle	21
		„ Langenfelde	12
		„ Langenhorn	1 6
		„ dem Lübbchenbaum	21
		„ Nienstedten	24
		„ Neumühlen, Ghauffeebaum	9
		„ Ohmarschen	12
		„ Ottenen	9
		„ Pöhlendorf und Garvestehude	18
		„ Ritzscher's Wirthshaus	12
		„ dem Rothenbaum	12
		„ Rothenburgsort	24
		„ Schiffbek	1 3
		„ Uhlenhorst	24
		„ Wandsbek	27

Für jede Person über zwei in der Stadt 1 1/2 *sp.* und außerhalb der Stadt 3 *sp.* mehr wie obige Taxe für jeden Koffer 3 *sp.* Für alles kleinere Gepäc, worunter namentlich Nachsäcke, Kuttschachteln u. dgl. Reisegepäc begriffen, zusammen, ohne Rücksicht auf die Stückzahl, 1 1/2 *sp.* Von 10—11 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und nach 11—5 Uhr in der Nacht das Doppelte. Ghauffeegeelder bezahlen die Fahrenden. Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so muß bei Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag gebracht werden. Der Droschkentischer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkommenden Falls wieder dahin zurückzunehmen, wo sie ausgefahren sind. Für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen ein, so ist für jede Person 3 *sp.* mehr zu vergüten. Benutzen mehrere Reisende denselben Wagen und kehren in verschiedenen Hotels an, so ist die Hälfte der Taxe mehr zu vergüten. Etwas Beschwerten sind baldmöglichst im Königl. Polizeiamte (Königstraße 161) anzubringen.

Wollenföhren-Taxe, Altonaer.

Von der neuen Anfahr:		nach dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	
nach den Schlegels, für jede Person	9	für jede Person mehr	3
„ der Dampfschiffbrücke und der Gasanstalt, für eine Person	2 3	Von der Dampfschiffbrücke oder der Holländischen Reihe:	
für jede Person mehr	1 6	nach den Schlegels, für jede Person	9
„ dem Strom hinaus u. der Elbbrücke, für eine Person	4 6	„ der neuen Anfahr, für eine Person	2 3
für jede Person mehr	1 6	für jede Person mehr	1 6
„ dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person	9	nach der neuen Elbbrücke, für jede Person	2 3
für jede Person mehr	1 6	für jede Person mehr	1 6
		„ dem Strom hinaus u. der Gasanstalt, für eine Person	4 6
		für jede Person mehr	1 6

entsprechenden Marke
 ab der Inhaber die
 die Marke fest.
 an, ausgenommen
 fällig sind.
 um volle 5 *sp.* je
 auf die zu einem
 ndlungen sich vor-
 mehrfache Unterzeich-
 ng zu unterziehen,
 in die preußischen
 wird.
 eits und Wecheln
 mer des Wechsels
 h die Stempelung
 uß der Aussteller
 st dem Bezogenen
 m Contrabonienten
 tit dem Giro ver-
 versehener Wechsel
 len Folgen begleitet
 re des Ausstellers
 st dem Bezogenen
 erptant gleich dem
 werden pflegen, der
 hem der mehreren
 tempel den Umsatz
 ches zum Umlauf
 ird, so unterliegt
 aber auch bloße
 g.
 Accept bestimmt“,
 t, daß dieter vom
 den unschuldigen
 die Rückseite des
 om 8. September
 n Monarchie und
 gnationen, welche
 aher sowohl dem
 r Stempelgaben
 die Abgabe nach
 der vorstehenden
 ist, so anzusehen,
 erfüllt wäre.
 der Barzahlung
 usgestellt werden,
 noch dem Ham-
 je Mehrbelastung
 er Fassung deut-
 nanz-Deputation
 Falls über die
 st, und zwischen
 des Zeitpunkts,
 berücksichtigt ge-
 Banco regulirt
 ieht, so ist nach
 ten den gleichen
 Banco lauten-
 13. Juni 1863
 dem Polizeiamt,
 ders deshalb zu
 t deren Name,
 mietlungen auf

Von der Dampfschiffsbrücke oder der Holländischen Reihe:	
nach dem Fährhaus in St. Pauli	6 —
für jede Person mehr	1 6
dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	10 6
für jede Person mehr	3 —
Von der Elbbrücke und dem Fischmarkt:	
nach den Schlegels, für jede Person	— 9

Von der Elbbrücke und dem Fischmarkt:	
nach der Dampfschiffsbrücke, für eine Person	2 3
der neuen Anfahrts, " " "	4 6
der Gasanstalt, " " "	6 —
d. Fährhaus, St. Pauli, " " "	6 —
für jede Person mehr	1 6
dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	9 —
für jede Person mehr	3 —

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 12 Sgr., für jede mehr 1 1/2 Sgr. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Tare 12 Sgr. zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Tare zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 1 1/2 Sgr. u. für die Rückbeförderung die volle Tare zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie dem überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Seckiste 3 Sgr., b) für einen Koffer 3 Sgr., c) für Bettzeug und andere Pakete 1 1/2 Sgr. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelstücke, Hutschachteln u. dgl., wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Tare mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Tare mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Tare berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen.

(Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 14. Mai 1864.)

Preis-Bestimmungen der Altonaer Gülfleute.

Von Altona:	Mit Gewicht bis 14 Pfd		Mit Gewicht bis 56 Pfd	
	Sgr.	3	Sgr.	3
Für einen Weg in der Stadt	—	9	1	6
nach Ottenen	—	9	1	6
dem Schulterblatt	1	6	2	3
dem Heiligengeistfelde	—	—	—	—
St. Pauli	—	—	—	—
Neumühlen	2	3	3	9
Eimsbüttel	—	—	—	—
Rainville	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—
dem Rothenbaum	3	—	6	—
Böfeldorf	—	—	—	—
St. Georg	3	9	7	6
der Uhlenhorst	—	—	—	—

Von Ottenen:	Mit Gewicht bis 14 Pfd		Mit Gewicht bis 56 Pfd	
	Sgr.	3	Sgr.	3
Für einen Weg nach Neumühlen	—	9	1	6
dem Schulterblatt	—	—	—	—
dem Heiligengeistfelde	1	6	2	3
St. Pauli	—	—	—	—
Rainville	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—
St. Georg	3	9	7	6
Böfeldorf	—	—	—	—
dem Rothenbaum	—	—	—	—
der Uhlenhorst	—	—	—	—
Eimsbüttel	—	—	—	—

Für beordertens Warten 3 Sgr. pr. Stunde.

Für Wege mit Gewicht bis 112 Pfd wird ein Achtel der vorstehenden Preisbestimmung mehr bezahlt. — Für Wege mit Gewicht über 112 Pfd wird ein Viertel der vorstehenden Preisbestimmung mehr bezahlt. — Für Arbeit, je nach Uebereinkunft, pr. Stunde oder pr. Tag, d. h.: a) für leichte und reinliche Arbeit 3 Sgr. pr. Stunde; b) für schwere Arbeit, so wie Kohlentragen u. dgl. 4 Sgr. 6 Sgr. pr. Stunde. — Arbeit pr. Tag verhältnismäßig.

Autorität Altona, im Königl. Polizeiamt, den 10. Decbr. 1867.

Fischer-Benzon.

Taxe für die Kofferträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen antommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

- 1) Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern beladent. 12 —
- 2) für einen Wagen ohne Beladent. 9 —
- 3) für einen nicht tragbaren mittelst Karre zu befördernden Koffer. 2 3
- 4) für einen tragbaren Koffer. 1 6
- 5) für einen Mantel- oder Nachtsack. — 9
- 6) für Hutschachtel, Mantel und sonstiges kleines Gepäck eines Reisenden. — 9

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze weiter befördert werden, fallen diese Ansätze weg und ist nur die sub B. gebachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

- 1) in Altona: nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen. 3 —

- 1) in Altona: bis zum Bahnhofs, zur Palmaille und Breitelstraße, sämtlich einschließlich über diese Linie hinaus bis zur großen Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich. 4 6
- über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus. 6 —
- 2) nach Hamburg. 9 —
- 3) Vorstadt St. Georg. 11 3
- 4) Vorstadt St. Pauli. 7 6
- 5) nach dem Grasbrook. 11 3
- 6) nach Ottenen. 7 6
- 7) nach Eimsbüttel. 12 —
- 8) nach Eppendorf und Umgegend. 15 —

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportiren, 1 Sgr. 6 Sgr. mehr.

Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 1 Sgr. 6 Sgr. weniger, als für einen tragbaren Koffer. Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 1 Sgr. 6 Sgr. mehr.

Repaired Document Bleed Through
 Plastic Covered Document Soiled Document

Kofferträger:
 Haupte der Eigner e
 1) für einen Koffe
 2) für einen klei
 solche außer de
 3) wenn das Ge
 4) der Transport

Taxe für die
 Dorflieferungen na
 fernde Dorfquantu
 Jedoch dürfen sie n
 langt oder zugezoge
 Dorfmeister sie zu
 verlangt, folgende
 Wenn sie bei Au
 bei geringeren D
 jedoch in keinem F

Taxe für die
 und den Dorfschiff
 den 27. März 186
 § 19. Für di
 bewilligt:

Für das Reinige
 oder wenn l
 geht der Zug
 geht der Zug
 Für das Reinige
 im Falle derie
 im Falle derie
 und im Falle
 Keller und Dachstü
 Schornsteine in Be
 benutzt werden.

Für das Aus
 gütung von 12 S
 Die Schornste
 weiter etwas, unter
 Die Gebühr be
 ein Anderes festgef

Classe	Vom	Niethwerth
1	von 24 bis 36	37
2	" 37 bis 48	48
3	" 49 bis 60	60
4	" 61 bis 72	72
5	" 73 bis 84	84
6	" 85 bis 96	96
7	" 97 bis 108	108
8	" 109 bis 120	120
9	" 121 bis 160	160
10	" 161 bis 200	200

Classe	Ein- t o m e n	a
1	bis 200 incl.	240
2	" "	280
3	" "	320
4	" "	400
5	" "	500
6	" "	600
7	" "	720

Die gesetzlich
 oder jahrweise gef
 die zweiten Sonnt
 menfällt, der dara
 Die vierteljährlich
 Januar und 31.
 geschieht die Ründ

Sp. 3
 artt:
 ine Person 2 3
 " " 4 6
 " " 6 —
 " " 6 —
 " " 1 6
 Personen 9 —
 " " 3 —
 12 Sp., für jede
 2 Sp. zu bezahlen.
 ahren 1/4 Stunde
 befördern. Nach
 s 1 1/2 Sp. u. für
 Personen in eine
 jessener Strafe
 von Gepäc ist zu
 e Baden 1 1/2 Sp.,
 teln u. dgl., wird
 Hälfte der Tare
 nachis bis 4 Uhr
 ig dieser Bestim-

4. Mai 1864.)
 Mit Mit
 bis 148 bis 568
 Sp. 3 Sp. 3
 1 6 2 3
 2 3 3 9
 7 6 15 —

pr. Stunde.
 umung mehr be-
 Preisbestimmung
 h.: a) für leichte
 n zc. 4 Sp. 6 3
 er-Bezon.
 and ander
 Sp. 3
 taile und
 schließlich 4 6
 re großen
 re, beide
 6 —
 Reichen-
 7 6
 9 —
 11 3
 7 6
 11 3
 7 6
 12 —
 15 —
 fer, welcher mit-
 6 3, mehr.
 tiges kleines Ge-
 er hat, 1 Sp. 6 3
 Koffer.
 kleines Gepäc,
 offer hat, 1 Sp.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

- 1) für einen Koffer oder großen Nachtsack. 3 Sp. — 3
- 2) für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportiren sind. 1 " 9 "
- 3) wenn das Gepäc des Reisenden bloß in einem kleinen Collo besteht. 1 " 6 "
- 4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Taxe für die Dorfmesser. Dieselben haben nach der ihnen ertheilten Anweisung in Fällen, wo über Dorfsteuerungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Dorfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt oder zugesogen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beidigen Dorfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Dorfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:

Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Theeres als Dorfmesser beschäftigt gewesen sind 6 Sp., bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 3 Sp., jedoch in keinem Falle unter 1 Sp. (Oberpräsidial-Blacat vom 2. December 1830.)

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Instruction für die in der Stadt Altona und den Dorfschaften Ottenen und Neumühlen concessioinirten Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Alton. Nachr. Nr. 78 und 79.)

§ 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornsteinfegern folgende Vergütungen bewilligt:

- Für das Reinigen eines fogen. russischen Schornsteines oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht 2 Sp. 3 3
- geht der Zug durch zwei Stockwerke 3 " — "
- geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke 3 " 9 "
- Für das Reinigen eines bestiegbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt 3 " — "
- im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt 4 " 6 "
- im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt 6 " — "
- und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 7 " 6 "

Keller und Dachstuhl werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dajelbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Oefen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden.

Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteines oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 12 Sp. an den Schornsteinfeger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den vorgedachten Vergütungen weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei, für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietstern ein Anderes festgesetzt ist.

Armensteuer-Scala.

Classe.	Vom		pr. Quart.	Vom		pr. Quart.
	Miethwerth.	Einkommen.		Miethwerth.	Einkommen.	
1	von 24 bis 36	von 200 bis 240	4 1/2	von 201 bis 240	von 1281 bis 1440	3 1/2
2	" 37 " 48	" 241 " 320	9	" 241 " 280	" 1441 " 1600	3 1/8
3	" 49 " 60	" 321 " 400	13 1/2	" 281 " 320	" 1601 " 1800	4
4	" 61 " 72	" 401 " 500	18	" — " —	" 1801 " 2000	5 1/2
5	" 73 " 84	" 501 " 600	24	" — " —	" 2001 " 2400	6 1/2
6	" 85 " 96	" 601 " 720	16	" — " —	" 2401 " 2800	8
7	" 97 " 108	" 721 " 840	19	" — " —	" 2801 " 3200	10 1/2
8	" 109 " 120	" 841 " 960	18	" — " —	" 3201 " 3600	12
9	" 121 " 160	" 961 " 1120	19	" — " —	" 3601 " 4000	12 1/2
10	" 161 " 200	" 1121 " 1280	20	" — " —	" 4000 und mehr für jede 400	1 1/2

Scala der Communal-, Betriebs- und Einkommensteuer. (1853 genehmigt.)

Classe.	Einkommen.		Classe.	Einkommen.		Classe.	Einkommen.		Classe.	Einkommen.										
	von	bis		von	bis		von	bis		von	bis									
1	bis 200	ergd.	13 1/2	9	bis 840	ergd.	3	4 1/2	17	bis 2400	ergd.									
2	240	"	18	10	960	"	3	18	18	3000	"									
3	280	"	22 1/2	11	1120	"	4	6	19	3600	"									
4	320	"	29 1/2	12	1280	"	4	24	20	4400	"									
5	400	"	1	10 1/2	13	1440	"	5	12	21	5200	"								
6	500	"	1	24	14	1600	"	6	—	22	6000	"								
7	600	"	2	7 1/2	15	1800	"	6	22 1/2	23	7200	"								
8	720	"	2	21	16	2000	"	7	15	24	8400	"								
												9	—	25	bis 9600	ergd.	33	27		
														11	7 1/2	26	10800	"	37	24
														13	15	27	12000	"	41	21
														16	15	28	14000	"	48	—
														19	6	29	16000	"	55	6
														21	27	30	18000	"	63	18
														25	28 1/2	31	20000	"	72	—
														—	32	und mehr	78	—	78	—

Die gesetzlichen Dienstmehel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmietthen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umziehtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1868 also der 10. Mai und der 15. Nooaber.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschafft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Gassenrechte. In Veranlassung verschiedener Collisionen wird das bereits in mehreren inländischen Städten bestehende sogenannte Gassenrecht hierdurch eingeführt und demgemäß befohlen, daß Jeder ohne Ausnahme, welcher auf dem Vorrechte die Gasse zur linken Seite hat, den ihm Entgegenkommenden, welcher also die Gasse zur Rechten hat, ausweiche. — Zugleich werden die früheren Bekanntmachungen über unzulässige Benutzung des Vorrechts durch Ausstellen von Verkaufsgegenständen, durch Schieben von Karren, Tragen von Packen, Körben, Eimern u. s. w. mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Polizeidiener angewiesen sind, jede desfallige Contravention zur Anzeige behufs geeigneter Bestrafung zu bringen.

Umzieht-Termine für Miethwohnungen in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden.

Taxe für Telegramme.

Für Holstein, außer nach Wesselburen, Oldenburg und Heiligenhafen, 20 Worte 5 Sgr. Nach letzteren drei Orten 10 Sgr. — Für Schleswig, mit Ausnahme nach Friedrichstadt, 10 Sgr. Nach letzterem Ort 5 Sgr. — Für je 10 Worte mehr die Hälfte der Gebühren mehr. Ferner kostet ein Telegramm von 20 Worten nach:

Belgien	24	Norwegen	1. 18	Bergedorf	8
Dänemark	16	Portugal	2. 12	Lüchen	8
England, mit Ausnahme von London	2. 4	Rußland (Europa)	2. —	Friedrichsruh	8
Frankreich	1. 2	Schweden	1. 14	Reinbek	8
Italien	1. 18	Schweden im Süden	1. 2	Schwarzenbeck	8
London	1. 26	Schweiz	1. 2	Dem Norddeutschen Bundesgebiet resp. 5, 10, 15 Sgr.	
Nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden	24 Sgr.	Spanien	2. 4		
Nach Hamburg, Lübeck und Bremen	5 Sgr.	Nach Holland resp.	16 und 24 Sgr.		

Preis der Gaszuren.

Blammen	Kaufpreis:		1/4jährl. Miethe:		Blammen	Kaufpreis:		1/4jährl. Miethe:	
	ap	Sgr.	ap	Sgr.		ap	Sgr.	ap	Sgr.
2	9. 15		13		50	45. —	1. 22 1/2		
3	11. 15		15		60	60. —	2. 7 1/2		
5	13. 20		17		80	72. —	3. —		
10	18. —		21		100	94. —	3. 22 1/2		
20	24. —		1. —		150	132. —	5. 15		
30	32. —		1. 7 1/2						

Magistrats-Befanntm. v. 20. April 1857.

Rechten-Kalender für die Straßen-Laternen.

Jan. 1. von 4 1/2—7 Uhr	März 26. von 7—4 Uhr	Aug. 1. von 9—2 Uhr	Octbr. 3. von 6—5 Uhr
10. " 5—7 " "	April 1. " 7 1/2—4 " "	12. " 8 1/2—2 1/2 " "	17. " 5 1/2—5 1/2 " "
28. " 5 1/2—6 1/2 " "	18. " 8—3 " "	19. " 9—3 " "	Nov. 1. " 5—6 " "
Febr. 10. " 6—6 " "	24. " 8 1/2—2 1/2 " "	24. " 8—4 " "	21. " 4 1/2—6 1/2 " "
26. " 6 1/2—5 1/2 " "	Mai 5. " 9—2 " "	Sept. 6. " 7—4 " "	Dec. 8. " 4 1/2—7 " "
März 10. " 7—5 " "	21. " 9 1/2—1 1/2 " "	17. " 6 1/2—4 1/2 " "	(vergl. Alt. Nachr. 1862 Nr. 50.)

Fuhr- und Botenbeförderungen. Hamburg-Altonaer Packetwagen befördert mehrere Male täglich Güter u. v. nach Hamburg und Umgegend. Annahmestellen: gr. Elbstraße 154, Gähler's Platz 12, Grünestraße 18, Königstraße 57, Königstraße 282, Palmstraße 68, Palmstraßenf. 5. Deutsch, Französisch, American Expres, Charles van Diemen & Co., Altona, Hamburg, Harburg und Bremen, täglich 4mal von Altona. Haupt-Bureau: Königstraße 35.

Altona-Wandsbeker Packetwagen, Fuhrmann Deyerling, fährt täglich. Rathhausmarkt 36. Annahmestellen: Königstraße 211, R. Blankeneseer Packetwagen fährt 4 Uhr Nachmittags Rathhausmarkt 36 und Grund 9, R. 5 Uhr Nachmittags, Palmstraße 84, R.

Behrens, J. G. L., H. Freiheit 4. Omnibus nach Langenfelde und Gidelstedt (Solabona), Fuhrmann Wullenweber fährt täglich 2 Mal, Morgens 11 und Abends 7 Uhr. Sonntags 6 Uhr Abends und 10 Uhr Abends.

P. C. Olbe Ww., Raboisen 1, täglicher Transport von Kaufmannsgütern von u. nach Hamburg G. Pieper, Ecke des Fischmarkts und der gr. Elbstraße 161 R., Annahme von Packereien und Bestellungen nach Teufelsbrücke, Nienstedten, Dudenhuden und Blankenese.

J. H. Köpfer, „Im weißen Hof“, Königstraße 8, Wochenwagen von und nach Elmshorn durch die Fuhrleute Bleydorn und Krohn; Ankunft beider am Dienstag und Freitag um 9 Uhr Morgens; Abfahrt Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Vote Böcher, Ankunft Montag und Freitag Morgens 9 Uhr, Abgang nach Ueterjen am folgenden Tage Morgens 7 Uhr. — Nach und von Varmstedt: Fuhrmann Behnde, Ankunft Montag Morgens 6 Uhr, Abfahrt Nachmittags 2 1/2 Uhr; Fuhrmann M. Schmidt, Ankunft Donnerstag Nachmittags 2 1/2 Uhr, Abfahrt Freitag Nachmittags 2 1/2 Uhr; der Vote Stapelfeldt wöchentlich drei Mal nach Pinneberg.

J. C. Strauß, Kibbelstraße 42, Botengelegenheit nach Wedel, Holm, Schulan, Spitzendorf, Bahrenfeld und gr. Flottbeck täglich sowie Packet-Annahme.

P. Liedemann, beim grünen Jäger 24, nach Eckernförde Fuhrmann Heesch, Abfahrt Donnerstag Abends.

Zins- und Capital-Zahlungstermine. Himmelfahrts- und Martini-Bischöfs-Tag, also im Jahre 1868 der 21. Mai und der 11. November.

Die Un

a) Bei Neber 5 ap vom Centne nur dann über sol gehenden Waaren ämter erster Class

b) Bei Neber welche mit gering ämter zweiter Class oder den ganzen belegten Gegenstär Nebenämter zulässig Waaren solcher A Zollämter zweiter

c) Die mit e d) Die mit e von Begleitshener

e) Die mit e eingehenden Waar

f) Die mit ei mit zwei (++) verschiden sich von den

I. Habersleben, &

- 1. Habersleben
- 2. Kroejund, ?
- 3. Stevelt, Nel für das O
- 4. Woyens (*1
- 5. Brack, Ne
- 6. Tyrtstrup (*
- 7. Frödrup, Nel
- 8. Stobborg, ?
- 9. Joldingbro
- 10. Baumgard
- 11. Gjelstro (*
- 12. Hjerstedt, R
- 13. Westerbeek, *
- 14. Högströ (*
- 15. Gram, Ste

II. Tondern, Hau

- 1. Tondern (Lu
- 2. Ballum, Ne
- 3. Rom, Neb
- 4. Sylt (*1),
- 5. Hoyer (*1),
- 6. Sümwesthör
- 7. Dagebüll, ?
- 8. Apenrade (*
- 9. Calloe, Neb
- 10. Lyngumkloste

III. Tönning, Ha

- 1. Tönning (2
- 2. Odholm, R
- 3. Wylt auf Frö
- 4. Anrum, ?
- 5. Belworn, ?
- 6. Nordstrand,
- 7. Husum (*1u
- 8. Gattingsfel (
- 9. Friedrichstal
- 10. Bredstedt (†
- 11. Garding, E

IV. Flensburg, &

- 1. Flensburg (
- 2. Holms, Nel
- 3. Edenlund, ?
- 4. Sonderburg
- 5. Mommark,
- 6. Fränschaff,
- 7. Norburg, R

V. Schleswig, &

- 1. Schleswig (2
- 2. Eckernförde
- 3. Cappeln (*1
- 4. Maasholm,
- 5. Steinbergga

Repaired Document Bleed Through
Plastic Covered Document Soiled Document